



Verbandsversammlung am 14. Dezember 2018

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 8

**Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse
vom 7. März 1974 mit den Änderungen vom 18. Dezember 1975,
1. März 1978, 4. Februar 1981, 28. November 1985 und 4. Dezember 2015**

Änderung

- Beschluss

Beschlussvorschlag

§ 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

Die Niederschrift ist durch Auflegen in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen den Inhalt der Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung bzw. der jeweilige Ausschuss. Die Niederschrift kann von den Mitgliedern der Verbandsversammlung jederzeit eingesehen werden. Die Mitglieder erhalten auf Anfrage Mehrfertigungen von Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

1. Sachverhalt

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben ist der Verpflichtung, ihre inneren Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung zu regeln, erstmals am 7. März 1974 nachgekommen. Diese Verpflichtung gilt aufgrund von § 35 Absatz 10 des Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit § 36 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) weiterhin.

Auch die seinerzeit beschlossene "Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse" (GO) gilt - mehrfach geändert (18.12.1975, 1.3.1978, 4.2.1981, 28.11.1985, 4.12.2015) - heute noch. Inhaltlich ist sie natürlich durch die Vorgaben des Landesplanungsgesetzes (LplG) geprägt. Aber auch Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) und der Landkreisordnung (LKrO) haben Eingang gefunden, insofern diese durch das LplG für verpflichtend erklärt wurden.

In der Geschäftsordnung ist auch das Verfahren zur Führung und Anerkennung der Niederschrift geregelt. Gem. § 38 Abs. 2 GemO ist die Niederschrift dem Gremium zur Kenntnis zu bringen. Dies wurde in § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung geregelt.

2. Vorgesehenen Änderung

§ 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung lautet derzeit:

Von der Niederschrift über die öffentliche Sitzung wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung eine Ausfertigung alsbald zugesandt. Über die gegen den Inhalt der Niederschrift dem Vorsitzenden schriftlich eingebrachten Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung. Die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung kann von den Mitgliedern der Verbandsversammlung eingesehen werden.

Da inzwischen die Ergebnisse der Beratung in den Ausschüssen mit den Sitzungsunterlagen für die nächste Verbandsversammlung versandt werden und alle Beschlüsse auf der Internetseite des Regionalverbands spätestens eine Woche nach der Sitzung zur Verfügung stehen, schlägt die Verbandsverwaltung vor, diese Regelung anzupassen

Die Niederschrift soll in der jeweils nächsten Sitzung dem Gremium durch Auflegen zur Kenntnis gebracht werden. § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung soll folgende Fassung erhalten:

Die Niederschrift ist durch Auflegen in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen den Inhalt der Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung bzw. der jeweilige Ausschuss. Die Niederschrift kann von den Mitgliedern der Verbandsversammlung jederzeit eingesehen werden. Die Mitglieder erhalten auf Anfrage Mehrfertigungen von Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

3. Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde; Bekanntmachung

Die GO stellt keine Rechtsnorm dar. Sie ist eine interne Organisations- und Verfahrensvorschrift, die nur Binnenwirkung entfaltet, und kann jederzeit durch die Verbandsversammlung geändert werden. Eine Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde oder eine Genehmigung durch diese ist nicht erforderlich. Es besteht auch keine Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung.

4. Vorberatung im Verwaltungsausschuss am 21.11.2018

Der Verwaltungsausschuss schlägt der Verbandsversammlung mit einstimmig gefasstem Beschluss vor, die „Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse“ entsprechend dem Vorschlag der Verbandsverwaltung zu ändern.

Geschäftsordnung

der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse vom 7.3.1974 mit den Änderungen vom 18.12.1975, 1.3.1978, 4.2.1981, 28.11.1985, 4.12.2015 und 14.12.2018

1. Abschnitt

Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung

	Seite
§ 1 Verpflichtung auf das Amt	3
§ 2 Freiheit der Entscheidung	3
§ 3 Pflichten der Mitglieder	3
§ 4 Ausschluss wegen Befangenheit	3
§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit	5
§ 6 Auskunftserteilung und Akteneinsicht	5
§ 7 Ausscheiden aus der Verbandsversammlung	5

2. Abschnitt

Vorsitzender, Stellvertreter, Fraktionen

§ 8 Vorsitzender	5
§ 9 Stellvertreter	5
§ 10 Fraktionen	6

3. Abschnitt

Sitzungsordnung

1. Vorbereitung der Sitzungen

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung	6
§ 12 Tagesordnung	6
§ 13 Öffentlichkeit der Sitzungen	7
§ 14 Sitzordnung	7
§ 15 Vorlagen	7

2. Beratung

§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung	7
§ 17 Beratende Mitwirkung	8
§ 18 Verhandlungsgegenstände	8
§ 19 Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände	8
§ 20 Berichterstattung	8

§ 21	Redeordnung	9
§ 22	Stellen von Anträgen	9
§ 23	Dringlichkeitsanträge	9
§ 24	Ordnungsrecht des Vorsitzenden	10
§ 25	Anfragen	10
§ 26	Schluss der Beratung	11
§ 27	Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes	11
§ 28	Persönliche Erklärungen	11

3. Beschlussfassung

§ 29	Beschlussfähigkeit	11
§ 30	Art und Zeitpunkt der Beschlussfassung	12
§ 31	Allgemeine Abstimmungsgrundsätze, Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung	12
§ 32	Abstimmungsformen	12
§ 33	Wahlen	13

4. Niederschrift

§ 34	Verhandlungsniederschrift	13
§ 35	Führung und Anerkennung der Niederschrift	14

5. Auslegung und Abweichungen von der Geschäftsordnung

§ 36	Auslegung der Geschäftsordnung	14
§ 37	Abweichungen von der Geschäftsordnung	14

4. Abschnitt

Ausschüsse

§ 38	Ausschüsse	14
§ 39	Bildung der Ausschüsse	15
§ 40	Vorsitz	15
§ 41	Öffentlichkeit, Zuhörer	15

5. Abschnitt

Informationspflichten

§ 42	Veröffentlichung von Informationen	15
------	------------------------------------	----

6. Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 43	Inkrafttreten	16
------	---------------	----

1. Abschnitt

Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder der Versammlung

§ 1 Verpflichtung auf das Amt

- (1) Das an Lebensjahren älteste Mitglied der Versammlung verpflichtet den Vorsitzenden, der Vorsitzende verpflichtet danach die weiteren Mitglieder der Versammlung in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (2) Die Verpflichtungsformel lautet:
"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten."
- (3) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.

§ 2 Freiheit der Entscheidung

Die Mitglieder der Versammlung entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträgen, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Versammlung haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Versammlung teilzunehmen. Wer verhindert ist, an einzelnen Sitzungen teilzunehmen, teilt dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe rechtzeitig mit.
- (2) Der Schriftführer führt die Anwesenheitsliste.

§ 4 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Mitglied der Versammlung darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Partnerschaftsgesetzes,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,

3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dies gilt auch, wenn das Mitglied, im Falle der Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,
1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich das Mitglied deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag des Regionalverbandes angehört;
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag des Regionalverbandes angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte vorgenommen werden müssen.
- (4) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen die Verbandsversammlung.
- (5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss den Sitzungsraum verlassen.
- (6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein Mitglied der Verbandsversammlung ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass der Verbandsvorsitzende dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechts-

verletzung festgestellt wird.

- (7) Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 1 und 4 finden keine Anwendung, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit nach § 9 Abs. 3, § 12, § 14 Abs. 3, § 19 Abs. 4 oder § 43 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes betrifft.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis sie der Verbandsvorsitzende von der Schweigepflicht entbindet.
- (2) Die Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung weiter, wenn sie nicht aufgehoben wird.

§ 6 Auskunftserteilung und Akteneinsicht

Die Verbandsversammlung kann sich vom Verbandsvorsitzenden jederzeit über alle Angelegenheiten des Regionalverbandes unterrichten lassen. Ein Viertel der Mitglieder kann in allen Angelegenheiten des Regionalverbandes verlangen, dass der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung unterrichtet, und dass dieser oder einem von ihr bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

§ 7 Ausscheiden aus der Verbandsversammlung

Aus der Verbandsversammlung scheidet aus

1. wer die Wählbarkeit verliert,
2. wer ihr nicht angehören kann,
3. wer sein Ausscheiden aus einem wichtigen Grund verlangt.

Die Verbandsversammlung stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist.

2. Abschnitt

Vorsitzender, Stellvertreter, Fraktionen

§ 8 Vorsitzender

Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende. Der Verbandsvorsitzende hat Stimmrecht.

§ 9 Stellvertreter

Im Verhinderungsfall wird der Verbandsvorsitzende durch den aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählten Stellvertreter in der von der Verbandsversammlung bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 10 Fraktionen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Ein Mitglied der Verbandsversammlung kann nicht mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion und ihre Bezeichnung, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Mitglieder sind dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach deren Stärke. Bei gleicher Zahl entscheidet über die Reihenfolge das Los.

3. Abschnitt

Sitzungsordnung

1. Vorbereitung der Sitzungen

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel aller Mitglieder, der Planungsausschuss oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet der Verbandsversammlung gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (4) Die Beachtung von § 42 dieser Geschäftsordnung ist nicht Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung.

§ 12 Tagesordnung

Die Tagesordnung enthält die Angabe des Beginns und des Ortes der Sitzung und alle für die Verhandlung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

§ 13 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Der Vorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen.
- (2) Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 Satz 2 bzw. Absatz 2 Satz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 14 Sitzordnung

Der Verbandsvorsitzende schlägt jeweils nach der Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung die Verteilung der Sitzplätze unter Berücksichtigung der Fraktionszugehörigkeit vor. Kommt auf diesem Wege eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Platzverteilung nicht zustande, so entscheidet der Verbandsvorsitzende. Die Zuteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen ist deren Sache, Mitgliedern der Verbandsversammlung, die keiner Fraktion angehören, weist der Verbandsvorsitzende die Sitzplätze zu.

§ 15 Vorlagen

- (1) Die Sitzungen werden vom Verbandsvorsitzenden vorbereitet. Zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen fertigt er schriftliche Vorlagen an, soweit dies zweckmäßig ist.
- (2) Die Vorlagen werden den Mitgliedern und den zu den Beratungen zugezogenen Personen und Sachverständigen rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag zugestellt.

2. Beratung

§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Verbandsversammlung.
- (3) Die Beachtung von § 42 dieser Geschäftsordnung ist nicht Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Leitung der Sitzung.

§ 17 Beratende Mitwirkung

- (1) Der Verbandsdirektor nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende können zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten sachkundige Einwohner der zum Verbandsgebiet gehörenden Gemeinden und Sachverständige zuziehen.

§ 18 Verhandlungsgegenstände

- (1) Die Verbandsversammlung verhandelt über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge und Vorlagen (12 und 15) sowie über Dringlichkeitsanträge und Anfragen der Mitglieder (23 und 25).
- (2) Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, kann in öffentlicher Sitzung nicht beraten oder beschlossen werden. In nichtöffentlichen Sitzungen kann, abgesehen von Fällen, die keinen Aufschub dulden, ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Mitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet der Verbandsversammlung gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

§ 19 Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände

- (1) Über die Gegenstände soll in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung innerhalb des öffentlichen und des nichtöffentlichen Teils ändern, sowie verwandte oder gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen.
- (3) Dringlichkeitsanträge (§ 23) und Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen (§ 25), werden nach Erledigung der Tagesordnung am Schluss der Sitzung behandelt.

§ 20 Berichterstattung

Der Vorsitzende trägt die Beratungsgegenstände vor, teilt das Ergebnis der Vorberatung durch den jeweils zuständigen Ausschuss mit und stellt bestimmte Anträge. Er kann den Vortrag dem Verbandsdirektor oder einem Beamten oder Beschäftigten des Regionalverbandes übertragen. Auf Verlangen der Verbandsversammlung muss er Beamte oder Beschäftigte des Regionalverbandes zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 21 Redeordnung

- (1) Jeder Teilnehmer an der Sitzung der Verbandsversammlung kann das Wort ergreifen, wenn es ihm der Vorsitzende erteilt hat.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Zeitfolge der Meldungen.
- (3) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt. Die Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beschränken.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Ebenso ist dem Verbandsdirektor und den Sachverständigen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung seiner Befugnisse einen Redner unterbrechen.
- (6) Alle Wortmeldungen gelten mit der Annahme eines Schluss- oder eines Vertagungsantrages als erledigt.
- (7) Die Redezeit soll kurz sein. Spricht ein Redner zu lange, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 22 Stellen von Anträgen

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht geschlossen ist.
- (2) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand aber nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden.
- (3) Anträge können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Vorsitzende sobald wie möglich bekannt.
- (4) Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann.

§ 23 Dringlichkeitsanträge

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge auf beschleunigte Beratung und Beschlussfassung zu stellen (Dringlichkeitsanträge). Sie dürfen sich nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (2) Wer einen Dringlichkeitsantrag in der Sitzung zu stellen beabsichtigt, hat ihn, als Dringlichkeitsantrag bezeichnet, mit einer kurzen Begründung spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Dieser entscheidet über die Zulässigkeit des Dringlichkeitsantrages.
- (3) Nach Erledigung der Tagesordnung gibt der Vorsitzende den Antrag bekannt. Er erteilt dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung.

Anschließend nimmt der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Berichterstatter zu dem Antrag Stellung. Danach wird ohne Aussprache über die Frage, ob dem Antrag Dringlichkeit zukommt, abgestimmt.

- (4) Anerkennt die Verbandsversammlung die Dringlichkeit, so beschließt sie anschließend über das weitere Verfahren.

§ 24 Ordnungsrecht des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende kann die Sitzung aussetzen oder ganz schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird, oder wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht nachgekommen wird.
- (3) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. Er kann Redner und andere Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.
- (4) Ist ein Redner beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann der Vorsitzende ihm bei einem weiteren Verstoß das Wort entziehen.
- (5) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Sitzungsteilnehmer vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dieser Anordnung geht der Anspruch auf das Sitzungstagegeld verloren.
- (6) Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann die Verbandsversammlung ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für die zu den Beratungen zugezogenen sonstigen Personen.
- (7) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Beifall oder Missfallen äußern, oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen, Er kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungsraum verweisen.

§ 25 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann über Angelegenheiten des Regionalverbandes, soweit die Verbandsversammlung für die Beschlussfassung zuständig ist, Anfragen an den Vorsitzenden richten.
- (2) Anfragen werden durch den Vorsitzenden oder in seinem Auftrag vom Verbandsdirektor beantwortet. Mit Zustimmung des Fragestellers kann die Anfrage schriftlich beantwortet werden.
- (3) Der Wortlaut der schriftlichen Anfragen und der schriftlichen Antworten wird sämtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung bekanntgegeben.

§ 26 Schluss der Beratung

- (1) Der Vorsitzende erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sämtliche Wortmeldungen erledigt sind.
- (2) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand vorzeitig beenden. Der Vorsitzende nennt bei der Bekanntgabe eines Schlussertrages die noch vorliegenden Wortmeldungen. Der Schlussertrag kann auf "Schluss der Debatte" oder auf "Schluss der Rednerliste" lauten. Den Schlussertrag kann kein Mitglied stellen, das selbst zur Sache gesprochen hat.
- (3) Bei Ablehnung eines Schlussertrages geht die Aussprache weiter.

§ 27 Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes

Über einen Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung wird nach Schluss der Beratung vor anderen Anträgen abgestimmt. Liegen gleichzeitig ein Vertagungsantrag und ein Schlussertrag vor, so wird zuerst über den Schlussertrag und anschließend über den Vertagungsantrag abgestimmt.

§ 28 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu persönlichen Erklärungen erteilt der Vorsitzende nach Schluss oder Vertagung der Beratung das Wort.
- (2) Persönliche Erklärungen dürfen nur die Zurückweisung eines persönlichen Angriffs oder die Richtigstellung eigener Ausführungen zum Inhalt haben.

3. Beschlussfassung

§ 29 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Ist die Verbandsversammlung wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der sie beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (3) Ist keine Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung gegeben, entscheidet der Vorsitzende anstelle der Verbandsversammlung nach Anhörung der nicht befangenen Mitglieder. Ist auch der Vorsitzende befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt.

§ 30 Art und Zeitpunkt der Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung oder durch Wahlen.
- (2) Über die vorliegenden Anträge wird nach der Beratung Beschluss gefasst, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (3) Über Anträge "zur Geschäftsordnung" kann, wenn es der Verhandlung dient, auch während der Beratung Beschluss gefasst werden.

§ 31 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze, Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung

- (1) Der Vorsitzende stellt jeden einzelnen Antrag zur Abstimmung.
- (2) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist über jeden Teil besonders abzustimmen (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist am Schluss über die Vorlage oder den Antrag im Ganzen abzustimmen (Schlussabstimmung).
- (3) Die Beschlüsse werden, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Anträge "zur Geschäftsordnung" gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht.
- (5) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der vom Vorsitzenden gem. § 20 gestellte Antrag. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zuerst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. Im übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

§ 32 Abstimmungsformen

- (1) Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung durch Handheben gefasst. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Besteht über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.
- (2) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder vor Beginn der Abstimmung sie beantragt oder der Vorsitzende sie nach Absatz 1 Satz 3 anordnet. Sie erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten nach der Anwesenheitsliste.
- (3) Ausnahmsweise kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter öffnet die Stimmzettel. Ein unbeschriebener Stimmzettel gilt als Stimmenthaltung. Das Ergebnis der geheimen Abstimmung wird vom Vorsitzenden festgestellt. Die Stimmzettel

werden nach Beendigung der Sitzung vernichtet.

- (4) Nach Beendigung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.
- (5) Jedes Mitglied kann seine Stimmabgabe kurz begründen. Die Erklärung muss entweder mündlich unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben oder schriftlich vor Schluss der Sitzung dem Vorsitzenden übergeben werden; sie wird in das Protokoll aufgenommen.

§ 33 Wahlen

- (1) Wahlen finden statt bei der Besetzung von Ausschüssen, der Bestellung des Verbandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter nach § 35 Abs. 8 LpIG sowie bei der Entscheidung über die Ernennung von Beamten und die Anstellung von Beschäftigten.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der ersten Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht er im 1. Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, so findet ein 2. Wahlgang statt, der frühestens 1 Woche nach dem 1. Wahlgang durchgeführt werden soll. Erreicht der Bewerber auch im 2. Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, so ist er nicht gewählt.
- (3) Das Los zieht ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied. Diese Lose stellt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter in Abwesenheit dieses Mitglieds her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

4. Niederschrift

§ 34 Verhandlungsniederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung der Versammlung ist - getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Verhandlungsgegenständen - eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 35 Führung und Anerkennung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt und vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und zwei Mitgliedern, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung wird unter den Mitgliedern abgewechselt.
- (2) Die Niederschrift ist durch Auflegen in der nächsten Sitzung der Versammlung zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen den Inhalt der Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet die Versammlung bzw. der jeweilige Ausschuss. Die Niederschrift kann von den Mitgliedern der Versammlung jederzeit eingesehen werden. Die Mitglieder erhalten auf Anfrage Mehrfertigungen von Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.
- (3) Die Vorlagen mit den Anträgen und Begründungen sowie sonstige umfangreiche Berichte und Unterlagen werden zur Entlastung der Niederschrift als Beilagen angehängt. Hierauf ist in der Niederschrift zu verweisen.

5. Auslegung und Abweichungen von der Geschäftsordnung

§ 36 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Versammlung.

§ 37 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im einzelnen Fall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

4. Abschnitt

Ausschüsse

§ 38 Ausschüsse

- (1) Die Abschnitte 1 bis 3 finden auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig i. S. von § 29 Abs. 1 Satz 1, entscheidet die Versammlung an seiner Stelle ohne Vorberatung.

§ 39 Bildung der Ausschüsse

- (1) Bei der Bildung von Ausschüssen ist eine Einigung über die Zusammensetzung anzustreben. Die Fraktionen sollen im Verhältnis ihrer Sitze in der Verbandsversammlung berücksichtigt werden. Ihren Personenvorschlägen soll entsprochen werden.
- (2) Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

§ 40 Vorsitz

Vorsitzender der Ausschüsse ist der Verbandsvorsitzende. Für seine Vertretung gilt § 9 entsprechend. Er kann den Verbandsdirektor mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragen.

§ 41 Öffentlichkeit, Zuhörer

- (1) Die Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten ist, durch die beschließenden Ausschüsse erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Satz 2 muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- (2) An nichtöffentlichen Verhandlungen der Ausschüsse können die nicht beteiligten Mitglieder der Verbandsversammlung als Zuhörer teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse gehen ihnen zur Kenntnisnahme zu. Die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit und über die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit finden auf sie Anwendung.
- (3) Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Über die Beschlüsse der Ausschüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, sind die Mitglieder der Verbandsversammlung innerhalb eines Monats insoweit zu verständigen, als nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

5. Abschnitt

Informationspflichten

§ 42 Veröffentlichung von Informationen

- (1) Der Regionalverband veröffentlicht auf seiner Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und

ihrer Ausschüsse. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite des Regionalverbands zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern der Verbandsversammlung zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.
- (3) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- (5) Die in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite des Regionalverbands zu veröffentlichen.

6. Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 43 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ausnahme der §§ 42, 11 Absatz 4 und 16 Absatz 3 sofort in Kraft. Die §§ 42, 11 Absatz 4 und 16 Absatz 3 treten ein Jahr nach der Verkündung des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 in Kraft.